

WOLF THEISS

Datenverwendung im Konzern

Roland Marko 8. Österreichischer IT-Rechtstag
23.5.2014

1

WOLF THEISS

TOPICS

- I. Konzernbegriff und „fehlendes“ Konzernprivileg
- II. Datenübermittlung vs. Datenüberlassung
- III. Internationaler Datenverkehr
- IV. Standardanwendungen
- V. Beispielfälle (Zwecke, Matrix-Strukturen, E-Mail Server etc)
- VI. Ausblick - DSGVO

2

I. Konzern

- „Konzern“ und „Konzernunternehmen“ (§ 15 AktG)
 - Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung (Abs 1)
 - Aufgrund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar beherrschender Einfluss auf ein anderes Unternehmen (Abs 2)
- Entwicklung
 - Anzahl an (internationalen) Konzernen steigt
 - Bedürfnis des konzerninternen Austausches (personenbezogener) Daten steigt
 - Verfügbarkeit geeigneter Datenverarbeitungsprogramme

3

I. Konzern

- Datenschutzrecht
 - Konzern als zulässige Organisationsstruktur rechtlich anerkannt
 - Zulässigkeit der Datenflüsse, die sich aus Über- bzw Unterordnung der Konzernfirmen notwendig ergeben rechtlich anerkannt
 - Kein „Konzernprivileg“ für Datenübermittlungen

4

I. Konzern

- Antagonismus
 - Konzerne → wirtschaftliche Einheit
 - Datenschutzrecht → Konzernunternehmen, nicht Konzern als Normadressat
- Internationalisierung des Datenfluss trotz inhomogener Datenschutzniveaus
- Zielkonflikte
 - Konzernweiter, möglichst unbehinderte Datenfluss
 - Compliance auf Ebene des Konzernunternehmen

5

II. Übermittlung vs. Überlassung

- Zulässigkeit der Datenweitergabe im Konzern:
 - Datenüberlassung an Dienstleister
 - Datenübermittlung an weiteren Auftraggeber
- Datenüberlassung (§ § 10 f DSG 2000)
 - Rechtlich selbständiges Konzernunternehmen als Dienstleister
 - „...zur Herstellung eines ihm aufgetragenen Werks“
 - Im Verhältnis zum Auftraggeber kein „Dritter“, dh keine Datenübermittlung
 - Auftraggeber bleibt verantwortlich
- Jede sonstige Datenweitergabe an „Dritte“ = Datenübermittlung gemäß § § 7 ff DSG 2000

6

III. Datenüberlassung

- Spezifische Aspekte der Datenüberlassung im Konzern:
 - Prüfpflicht des Auftraggebers → „ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung“
 - Konzernobergesellschaft als Dienstleister zulässig (entsprechendes Weisungsrecht vorausgesetzt)
 - Dienstleistervertrag schriftlich, wenn DL außerhalb Österreichs
 - Abgrenzung zur Datenübermittlung:
 - Teilautonome Entscheidung vs. „Entscheidungsbaum“
 - Unterstützungsdienstleistungen zwecks Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen (zB Bewerberauswahlprogramm) als Dienstleistung?

7

IV. Datenübermittlung

- Voraussetzung der Datenübermittlung
 - Daten stammen aus zulässiger Datenanwendung
 - Ausreichende rechtliche Befugnis des Empfängers
 - Keine Verletzung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen
 - Bei nicht-sensiblen Daten, insb (§ 8(1))
 - Zustimmung des Betroffenen (Z 2)
 - **Überwiegendes berechtigtes Interesse** des Auftraggebers oder eines Dritten erfordert Verwendung (Z 4), insb
 - » **Erfüllung vertraglicher Verpflichtung**
 - Bei sensiblen Daten (§ 9)
 - Ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen
 - Gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung

IV. Datenübermittlung

- **„zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung...“**
 - ...jedoch nur: zwischen Auftraggeber und Betroffenen, nicht auch zwischen Auftraggeber und Dritten
 - Konzernverträge daher keine geeignete Rechtsgrundlage
 - Arbeitsverträge
 - Grundsätzlich nur Rechtsbeziehung zum Auftraggeber als Arbeitgeber
 - Arbeitsverträge mit ausdrücklichem Konzernbezug
 - Beschäftigte, deren Aufgabe einen „deutlich erkennbaren und vom Betroffenen auch in Kauf genommenen Konzernbezug“ aufweist (zB (Nachwuchs-)Führungskräfte) (vgl. *Düsseldorfer Kreis*, Arbeitspapier ad-hoc-Arbeitsgruppe „Konzerninterner Datentransfer“, S. 6)

9

IV. Datenübermittlung

- **„überwiegendes rechtliches Interesse des Auftraggebers oder eines Dritten“**
 - Hinsichtlich Zulässigkeit der Datenübermittlung kein ausdrückliches „Konzernprivileg“
 - Konzern als zulässige Organisationsstruktur rechtlich anerkannt
 - Daher ist auch die Zulässigkeit jener Datenflüsse, die sich aus der Über- bzw. Unterordnung der einzelnen Konzernunternehmen notwendig ergeben, anzuerkennen
 - Abwägung im Einzelfall (vgl. K178.256/0005-DSK/2008)
 - „Strenger Maßstab“ bei Beurteilung der Notwendigkeit
 - Wahrung der Verhältnismäßigkeit zwischen Schutz von und Eingriff in das Recht auf Datenschutz

10

IV. Beispiele

- **Datenübermittlungen bei Spesenabrechnungen oder Provisionsplänen:** „...die Übermittlung für den Betroffenen die vorhersehbare – und beabsichtigte – Folge einer Handlung ist, die er aus Eigenem gesetzt hat. [...] offenkundig, dass der Betroffene über das konsequente Stattfinden einer Übermittlung informiert ist und dass er die gegenständlichen Übermittlungen zumindest in Kauf nimmt, weil sie gleichermaßen in seinem eigenen Interesse wie auch im Interesse des Auftraggebers liegen: im Interesse des Betroffenen deshalb, weil er einen bestimmten Erfolg (Anstellung, Schulung, besondere Konditionen bei der Spesenverrechnung oder im Provisionsplan) anstrebt, für den die Übermittlung notwendig ist, im Interesse der österreichischen Antragstellerin als Auftraggeberin deshalb, weil sie an die Entscheidungsstrukturen im Konzern gebunden ist.“ (K178.415/0010-DSK/2013)

IV. Beispiele

- **Datenübermittlung zur Betreuung der Großkunden und Interessenten:** „...im vorliegenden Fall besonders bedeutungsvoll, weil die Antragstellerin Mitglied eines Konzerns ist, der sich mit Personalbereitstellung befasst und daher gesuchtes Personal möglicherweise über ein ausländisches Schwesterunternehmen verfügbar ist. Im Gegensatz zu einem Konzern, der ein festes Produktsortiment in allen Ländern über seine Töchter anbietet, ist hier ein verstärktes rechtliches Interesse an der Einbindung anderer Konzerngesellschaften bei der Vermittlung von Arbeitskräften nachvollziehbar.“ (K178.415/0010-DSK/2013)

IV. Beispiele

- **Übermittlung aus der Datenanwendung "Skillssoft-Skillport":** „... soll [...] nur erfolgen, wenn z.B. infolge der besonders hohen Kosten einer bestimmten Schulung ein in der Konzernhierarchie übergeordneter Manager über die Schulungsmaßnahme entscheiden soll [...] oder deshalb notwendig ist, weil im Konzern Personal mit einem bestimmten Schulungsprofil für ein bestimmtes Projekt gesucht wird oder weil geprüft wird, ob die einzelnen Konzerngesellschaften ihren Mitarbeitern gewisse, von der Konzernleitung für notwendig erachtete Schulungsmaßnahmen haben angedeihen lassen. Es handelt sich hierbei jeweils um Fälle, in welchen ein überwiegendes berechtigtes Interesse entweder der übermittelnden Antragstellerin oder des empfangenden Konzernunternehmens anzunehmen ist.“ (K178.256/0005-DSK/2008)

IV. Beispiele

- **Übermittlung der Daten potentieller Interessenten:** „...kein überwiegendes berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs 1 Z 4 an der Übermittlung von Kunden- und Interessentendaten an Dritte. Der Begriff der „Betreuung“ endet auch bei großzügiger Auslegung dort, wo nie eine geschäftliche Beziehung bestanden hat“ (K178.415/0010-DSK/2013)

IV. Beispiele

- **„Matrixorganisation“ im Konzern** (K178.414/0006-DSK/2011):
 - „...Dabei stehen die Mitarbeiter nicht in einer klassischen hierarchischen Organisation, die vom Mitarbeiter über die Vorgesetzten zur Betriebsleitung und von dort zur Konzernleitung führt, sondern unterliegen mehreren Weisungsbeziehungen, die sich aus funktionalen Kriterien ergeben.“
 - „...Befugnis zur Verwendung von Daten der Arbeitnehmer im Sinne der §§ 6-8 DSG 2000 aus dem Arbeitsvertrag sowie dem Arbeitsrecht. Die betroffenen Mitarbeiter haben nur mit der Antragsstellerin einen Arbeitsvertrag.“

15

IV. Beispiele

- „Rechtlich muss daher sichergestellt werden, dass auch bei der Kooperation mit anderen Konzernunternehmen [...] die grundsätzlichen Rechte zur Verwendung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter beim Arbeitgeber verbleiben müssen.“
- „Die Antragstellerin hat angeboten, in einer Weisung an die Mitarbeiter klarzustellen, dass der "funktional Vorgesetzte" innerhalb der Matrix zwar Weisungen erteilen kann, aber der Vorgesetzte bei der Antragsstellerin immer die stärkere Befugnis hat. Diese Weisung erscheint ausreichend, und erfüllt die im Spruch angeführte Auflage.“

16

V. Internationaler Datentransfer

- Datenübermittlung und -überlassung ohne Genehmigung der DSB
 - Innerhalb von EU/EWR
 - Gleichgestellte Drittstaaten mit festgestelltem „angemessenen Datenschutzniveau“ (gem DSAV)
 - im Rahmen des Safe Harbor Framework
 - im Anwendungsbereich von Standardanwendungen
 - Einwilligung der Betroffenen
- Alle sonstigen Datenübermittlung und -überlassung grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch die DSB zulässig, insb
 - Standardvertragsklauseln
 - Binding Corporate Rules (insb für multinationale Konzerne)

17

VI. Standardanwendungen

- Standardanwendung „**SA033 Datenübermittlung im Konzern**“
- Übermittlung von Daten im „Konzernverband“
 - „Konzerntochter“ = rechtlich selbständiges Unternehmen, das auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss eines
 - herrschenden Unternehmens („Konzernmutter“) steht.
- Keine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung *per se*, aber
- Entfall der Genehmigung bei der Übermittlung von Daten an Auftraggeber und Überlassung von Daten an Dienstleister ins Ausland. Voraussetzung:
 - Vorgaben gemäß Art 25 der Richtlinie 95/46/EG erfüllt oder
 - Standardvertragsklauseln
- Arbeits(-verfassungs-)rechtliche Bestimmungen bleiben unberührt

VI. Standardanwendungen

- **SA033 - A. Konzernweite Kontakt- und Termindatenbank**
 - Verarbeitung von Mitarbeiterdaten eines österreichischen Konzernunternehmens zur
 - Führung einer Kontaktdatenbank und Übermittlung dieser Daten an andere Konzernunternehmen weltweit sowie
 - Führung einer konzernweiten Termindatenbank
- **SA033 - B. Karrieredatenbank**
 - Freiwilligen Teilnahme (Zustimmung) der Mitarbeiter an Karriereprogrammen von nationalen und internationalen Konzernen
 - Bewerbung durch eigene Initiative, insbesondere durch Eintragung in die Karrieredatenbank

19

VI. Standardanwendungen

- **SA033 - C. Verwaltung von Bonus- und Beteiligungsprogrammen**
 - Verwaltung von konzernweiten Programmen zur Gewährung von Bonuszahlungen sowie Verwaltung von Beteiligungen (Stock-Options) für Mitarbeiter des Auftraggebers, die diese als Teil ihrer Bezahlung oder durch spezielle Beteiligungsprogramme für Mitarbeiter erwerben
 - Teilnahme erfolgt freiwillig und Übermittlungen sind nur mit Zustimmung zulässig
- **SA033 - D. Technische Unterstützung**
 - Helpdesk- und Wartungsdienste zur technischen Unterstützung der Mitarbeiter eines österreichischen Konzernunternehmens, durch andere Konzernunternehmen oder externe Unternehmen

VI. Standardanwendungen

- **SA001 - Rechnungswesen und Logistik**
 - Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit Kunden und Lieferanten
 - Übermittlung einzelner Datenkategorien an die „Konzernleitung“ des Auftraggebers: Lieferanten sowie gewerblichen Kunden und Großkunden,
- **SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke**
 - Verwendung von eigenen oder zugekauften Kunden- und Interessentendaten für die Geschäftsanbahnung betreffend das eigene Lieferungs- oder Leistungsangebot
 - Übermittlung einzelner Datenkategorien an die „Konzernleitung“ bei gewerblichen Kunden und Großkunden

21

VI. Standardanwendungen

- **Beispiel: „Konzerninternes Berichtswesen“** (K178.235/0009-DSK/2007):
„Da sich die Antragstellerin nicht auf Standardverarbeitungen beruft, kann dieser Umstand zwar nicht unmittelbar nutzbar gemacht werden, doch lässt sich aus dieser Genehmigungsfreiheit die Wertung ableiten, dass in einem Konzern an Datenflüssen für den Zweck "Berichtswesen" grundsätzlich ein berechtigtes Interesse anzunehmen ist, dem im Falle von gewerblich tätigen Betroffenen, insbesondere bei sog. "Großkunden", auch kein überwiegendes berechtigtes Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer Geschäftsdaten gegenüber der Konzernspitze zukommt. Dementsprechend wurde die Übermittlung genehmigt, wenn auch bei nicht-gewerblich tätigen Betroffenen nur im Einzelfall und nur unter bestimmten Voraussetzungen.“

VI. Standardanwendungen

- Standardanwendungen umfassen auch die iZd geführte „Korrespondenz“,
- **Outsourcing des Betriebs des E-Mail Servers** (K178.513/0006-DSK/2013)
 - „Die Überlassung von großen Mengen an Korrespondenz (hier E-Mails) zu Sachgebieten, die von den Standardanwendungen abgedeckt sind, gilt daher von diesen umfasst und somit ohne Meldung beim Datenverarbeitungsregister zulässig.“
 - Die Überlassung von Daten an einen Dienstleister ist gemäß § 10 DSGVO 2000 zulässig, sofern für den Auftraggeber kein Anlass besteht, daran zu zweifeln, dass der Dienstleister ausreichende Gewähr für die rechtmäßige und sichere Datenverwendung bietet. Ein Grund für solche Zweifel liegt im Antragsfall nicht vor.“

VII. Ausblick

- Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung
 - Weiterhin kein Konzernprivileg
 - Verschärfung der Einwilligungslösung (obwohl „faktischer Ausschluss“ im Verhältnis zu Mitarbeitern – *significant imbalance* wieder entfallen)
 - Entfall der Genehmigungspflicht im internationalen Datenverkehr, wenn Datenexporteur und -importeuer über „European Data Protection Seal“ verfügen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

WOLF THEISS



25

Contact Details

WOLF THEISS

RA Mag. Roland Marko, LL.M.

Wolf Theiss Rechtsanwälte
Schubertring 6, 1010 Wien

Tel: (+ 43 1) 515 10 5090
Fax: (+ 43 1) 515 10 665090

e-mail: roland.marko@wolftheiss.com

www.wolftheiss.com



26